

46. Urteil vom 28. April 1898 in Sachen  
Erben Siegwart.

Art. 22 u. 27 B.-Ges. betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen. Inwieweit findet das citierte Bundesgesetz auf Schenkungen unter Lebenden, die vor seinem Inkrafttreten stattfanden, Anwendung?

A. Am 6. Dezember 1892 starb an seinem Wohnorte Hergiswyl, Kanton Nidwalden, Xaver Siegwart von Horn, Kanton Luzern. Er war ledig und kinderlos, und wurde von seinen Geschwistern und Geschwisterkindern beerbt. Er hatte ein beträchtliches Vermögen theils ererbt, theils erworben. Im Oktober und November 1890 hatte er jedoch seinem Bruder Alois Siegwart und dessen Kindern Emil und Adele Siegwart bedeutende Schenkungen gemacht. Als sich nun bei seinem Tode in dessen Nachlaß statt der erwarteten 4—500,000 Fr. nur etwa 100,000 Fr. Vermögen vorfand, traten seine übrigen Erben gegen Alois Siegwart mit Civil- und Straflagen auf. Dem Strafverfahren wurde wegen mangelnden Nachweises strafbarer Handlungen keine weitere Folge gegeben. Die Civilklage, welche als „Vindikations- und Forderungsklage“ bezeichnet ist und für welche nach längerem Streit das Kantonsgericht Nidwalden vom Bundesgericht als zuständig erklärt wurde, enthält folgende Rechtsbegehren:

„1. Der Beklagte Alois Siegwart, nun dessen Erben, seien „gerichtlich zu verurtheilen, an die Erbmasse des Xaver Siegwart sel. sämtliche Guthaben von Xaver Siegwart sel., bestehend in „Gütern, Aktiven, Einzinsverobligationen, Bankdepotenscheinen, „Obligationen, Kassascheinen, Anteil Glashütten in Hergiswyl „und Flühli, und Holzkaufenanteile, wie solche zur Zeit dem „Xaver Siegwart sel. gehörten, unbeschwert zurückzustellen.

„2. Seien die Beklagten gerichtlich zu verurtheilen, in die Erbmasse des Xaver Siegwart sel. 350,000 Fr. zu bezahlen, nebst „Zins seit 6. Dezember 1892.

„3. Sei den Klägern das Recht zu wahren, weitere Guthaben „in die Erbmasse des Xaver Siegwart sel. zu reklamieren.“

Neben Betrug und Simulation machten die Kläger hauptsächlich geltend, die Schenkungen leiden an einem Formmangel, seien nichtig wegen böswilliger Benachtheiligung der Erben des Schenkers und sie verletzen den Pflichttheil der Kläger; hierbei nahmen sie den Standpunkt ein, maßgebend für die Entscheidung dieser letztern Fragen sei das Recht des Kantons Nidwalden. Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage: Vorerst könne von Simulation oder Betrug keine Rede sein. Was sodann die Frage der Form anbetreffe, so komme luzernisches Recht zur Anwendung; übrigens seien sowohl die Förmlichkeiten des heimathlichen Rechts als diejenigen der Gesetze des Errichtungsortes gewahrt. Auch betreffend die Verfügungsfreiheit sei maßgebend das Luzerner Recht, und nach diesem seien die Schenkungen unanfechtbar. Nachdem ein erstes Urteil des Obergerichts Nidwalden vom Bundesgericht wegen Verfassungswidrigkeit des durch dasselbe bestätigten kantonsgerichtlichen Urteils durch Entscheid vom 17. Februar 1897 aufgehoben worden war, fällte das Kantonsgericht Nidwalden am 14. Juli 1897 ein neues Urteil, wodurch das Klagebegehren abgewiesen und der Antwortschluß zu Recht gesprochen wurde, „jedoch nach Maßgabe von § 566 des luz. B.-G.“; an die Gerichtskosten hatten die Kläger 300 Fr., die Beklagten 705 Fr. 85 Cts. zu bezahlen, die außergerichtlichen Kosten wurden weitgeschlagen. Auf die von den Klägern hiegegen ergriffene Appellation hin hat das Obergericht des Kantons Nidwalden mit Urteil vom 16. September 1897 erkannt: 1. Die Dispositive 1, 2 und 3 des angefochtenen kantonsgerichtlichen Urteils vom 14. Juli abhin seien bestätigt, den Erben des Xaver Siegwart sel. das Recht reserviert, unbeschadet allseitiger Rechte der Verteidigung, weiteres Guthaben in die Erbmasse zu reklamieren.

B. Gegen dieses Urteil haben nun die Kläger wiederum rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:

„1. Die angefochtenen Urteile seien als verfassungswidrig aufzuheben und der Prozeß zur neuerlichen Verhandlung und Beurteilung an die Gerichte Nidwaldens zurückzuweisen.

„2. Im bundesgerichtlichen Urteile sei festzustellen, daß sämtliche streitigen Rechtsfragen des Prozesses — mit Ausnahme der Einrede der Simulation und der Frage der Rückvergütung ein-

kassierter und nicht abgelieferter Gelder — in Anwendung der Art. 22 und 27 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen *z.* nach Nidwaldner Recht entschieden werden müssen.“

Die Rekurrenten machen zur Begründung zwei Beschwerdepunkte geltend: Die Nichtanwendung der Art. 22 und 27 Bundesgef. betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen *z.*, eventuell Verletzung bezw. unrichtige Handhabung des Konkordates vom 15. Juli 1822 betreffend Testierfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse (dem bis zum Zeitpunkte seines Außerkräftretens sowohl Luzern als auch Nidwalden angehörten). Der Kern ihrer Ausführungen läßt sich dahin zusammenfassen: Dem Abschnitt „Erbrecht“ des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen *z.* liege der Gedanke zu Grunde, ein Recht solle alle auf die Erbfolge bezüglichen Verhältnisse regeln. Es gehe also nicht an, daß die Frage der Verletzung des Pflichttheils durch Schenkungen vom Luzerner Recht, die übrigen Fragen (Erbfolge, Teilung, Liquidation *z.*) vom Nidwaldner Recht beherrscht würden. Gemäß dem Zwecke des citierten Bundesgesetzes, möglichste Rechtseinheit zu erstreben, müsse der Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze preisgegeben werden; das Bundesgesetz finde auch Anwendung auf solche Schenkungen unter Lebenden, die vor seinem Inkrafttreten vollzogen worden seien; dies um so mehr, als diese Schenkungen keine fertigen, in sich abgeschlossenen Rechtsverhältnisse erzeugten, sondern noch über den Tod des Schenkers hinaus Rechtswirkungen äußern; erst im Momente des Todes sei die *querela inofficiosæ donationis nata*. Daher sei maßgebend das Personalstatut des Schenkers zur Zeit des Todes, d. h. nach Art. 22 und 27 cit. Bundesgesetzes das Recht seines Wohnsitzes. Zum eventuellen Beschwerdepunkt wird bemerkt: Das angeführte Konkordat reguliere keineswegs die Schenkungen unter Lebenden; sie seien nicht etwa den Erbverträgen oder den letztwilligen Verfügungen ohne weiteres gleichzustellen, wie dies die Rekursbeflagten thun wollen.

C. Die Rekursbeantwortung trägt auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an. Die wesentlichen Sätze der Begründung lauten: Unzweifelhaft habe das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler das

Prinzip aufgestellt, daß für die Zeit vom 1. Juli 1892 an das Domizilrecht für die Beerbung ab intestato maßgebend sein solle, allein es liege nicht das mindeste dafür vor, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, in solche Rechtsverhältnisse störend einzugreifen, welche schon vor dem 1. Juli 1892 definitiv und rechtsgültig nach Maßgabe des frühern Rechts geordnet gewesen seien. Solche definitive und rechtsgültige Rechtsverhältnisse stellen aber in casu die angefochtenen Schenkungen dar; die Rekursbeflagten haben durch dieselben wohlervorbene Rechte erlangt, in die nun nicht nachträglich eingegriffen werden dürfe. Das bisherige Recht des Kantons Nidwalden habe nun für in Nidwalden wohnende Luzerner mit Bezug auf das Personalstatut das Heimatrecht anwendbar erklärt, und das danach maßgebende Recht des Kantons Luzern anerkenne Schenkungen von Hand zu Hand als unanfechtbar. Von einer Rückwirkung des mehrfach genannten Bundesgesetzes könne nach dem allgemein Geltung beanspruchenden Rechtsfaze von der Nichtrückwirkung der Gesetze keine Rede sein, da Gründe höherer sittlicher Ordnung oder schwere Kollisionen hier nicht vorlägen, auch das Bundesgesetz selber, abgesehen von Art. 37, eine Rückwirkung weder im allgemeinen noch für die vorliegende Frage statuiert habe, schließlich das kantonale nidwaldenische Privatrecht die Rückwirkung speziell verbiete. Endlich sei das Konkordat von 1822 nicht verletzt: Das Nidwaldner Privatrecht habe die Bürger der andern Kantone „in Betreff der persönlichen Fähigkeit“ (§ 5) den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen und weiter über die Formulierung des Konkordates von 1822 hinaus laut dem dem letztern unterliegenden Rechtsgedanken „Testamente, Ehe- und Erbverträge“ in Hinsicht auf ihren Inhalt den gesetzlichen Vorschriften des Heimortes unterstellt (§ 6), unter die letztwilligen Verfügungen subsumiere Nidwalden aber auch die Schenkungen. Also sei das kantonale, Nidwaldner, Recht maßgebend.

D. Bei den Akten liegen folgende Rechtsgutachten: Ein von den Rekurrenten eingezogenes von Professor E. Huber in Bern, das sich betreffend die Unfechtbarkeit der Schenkungen wegen Pflichttheilsverletzung für die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen *z.*

und damit des Nidwaldner Rechts ausspricht; ein ganz im Sinne der Rechtsanschauung der Rekursbeklagten, von diesen zu den Akten gebracht, von Professor Meili in Zürich (nebst Nachtragsgutachten); ein vom Kantonsgericht Nidwalden erhobenes von Professor Heusler in Basel.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichts ist nach Art. 38 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler und Art. 180 Ziff. 3 Organisationsgesetz, sowie Art. 175 Ziff. 3 daselbst gegeben.

2. Der vorliegende staatsrechtliche Rekurs soll die Fragen zur Entscheidung bringen, ob das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen *cc.*, oder das Konkordat von 1822 betreffend Testierfähigkeit *cc.*, in casu zur Anwendung gelangen, und welches kantonale Recht nach denselben maßgebend sei mit Bezug

- a. auf die Form der in Frage stehenden Schenkungen;
- b. auf die Frage, ob dieselben sich als böswillige Benachteiligung der Erben darstellen;
- c. auf die Frage der Verletzung des Pflichtteilsrechts der Erben.

Von diesen Streitpunkten sind die beiden ersten, unter litt. a und b, gegenstandslos, indem die angefochtenen Urteile mit Bezug auf dieselben die Gesetzgebung von Nidwalden als anwendbar erklärt und vollständig berücksichtigt haben, so daß dieser Teil der Entscheidungen mit der Ansicht der Rekurrenten übereinstimmt und für sie keinen Grund zur Beschwerdeführung abgeben kann.

3. Danach ist nur noch die Frage zu beurteilen: Findet für die Entscheidung darüber, ob durch die vorliegenden Schenkungen Pflichtteilsrechte der gesetzlichen Erben des Kaver Siegwart verletzt sind, das genannte Bundesgesetz Anwendung? Unbestritten ist, daß sich die Erbfolge des Kaver Siegwart, da er nach dem 1. Juli 1892 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes) gestorben ist, in Anwendung dieses Gesetzes, Art. 22, nach Nidwaldner Recht richtet. Nach dem nämlichen Recht bestimmt sich demnach auch gemäß Art. 27 Bundesgef. das Pflichtteilsrecht bei Schenkungen. Obschon nun das Bundesgesetz hiebei

ausdrücklich nur das in örtlicher Beziehung anwendbare Recht bestimmt hat, so läßt sich doch aus dem unzweifelhaften Zwecke des Gesetzes, welcher dahin geht, die einheitliche rechtliche Behandlung des Nachlasses zu sichern, der Schluß ziehen, daß auch in zeitlicher Hinsicht die Einheit des anzuwendenden Rechts gewahrt werden soll.

4. Aber hiemit ist die vorliegende Frage noch nicht entschieden. Es folgt aus dem eben gesagten nicht, daß alle Schenkungen, welche der Erblasser Siegwart in irgend einem Zeitpunkte und unter der Herrschaft irgend eines Gesetzes vorgenommen hat, nun ohne weiteres der Pflichtteilsanfechtung nach der Gesetzgebung von Nidwalden unterliegen. Vielmehr fragt sich, welche rechtliche Bedeutung diesen Schenkungen nach der Gesetzgebung, unter welcher sie errichtet und vollzogen wurden, zukommt, und in welchem rechtlichen Verhältnisse sie zu den Rechten der Pflichtteilserven des Schenkers standen.

In dieser Beziehung gingen die beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes bestehenden kantonalen Gesetzgebungen auseinander. Nach der Mehrzahl derselben waren Schenkungen unter Lebenden den gleichen Pflichtteilsvorschriften unterstellt, wie Verfügungen von Todeswegen. Solche Schenkungen vermochten definitive Wirkungen nur zwischen dem Schenker und dem Beschenkten zu begründen; gegenüber den Erben blieb dagegen eine derartige Schenkung noch in der Schwebe, und hieng ihre schließliche Wirkung von der Gestaltung der Verhältnisse im Zeitpunkte des Todes des Schenkers ab. Würde die materielle Dispositionsbefugnis des Kaver Siegwart sich nach einer dieser Gesetzgebungen richten, so würden sich gewichtige Gründe für die Anwendbarkeit des neuen Rechts auf die vorliegenden Schenkungen anführen lassen, obschon diese Frage anderwärts durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung im gegenteiligen Sinne entschieden worden ist (vgl. Einführungsgesetz zum italienischen Civilgesetzbuch von 1863, Art. 27, und die Darstellung der Entwicklung der Controverse in der französischen Gerichtspraxis und Wissenschaft bei Gabba, *Teoria della retroattività delle leggi*, 2 ed., III, p. 454—485; ferner Aubry & Rau, I, § 30; Baudry, *Précis* I, Nr. 63). Nach andern kantonalen Gesetzgebungen hinwieder ist die Anfechtung

von Schenkungen unter Lebenden wegen Verletzung von Pflichttheilsrechten ganz ausgeschlossen oder beschränkt. So entzieht das Erbgesetz von St. Gallen, Art. 243, die Schenkungen unter Lebenden, mit Ausnahme der unter Ehegatten stattfindenden, jeder Anfechtung wegen Verkürzung des Pflichttheils; Solothurn, Civilgef. B., § 62, unterstellt nur diejenigen Schenkungen, die der Erblasser innert der letzten fünf Jahre vor seinem Tode gemacht hat, der Pflichtteilsklage; Zürich bestimmt in § 428 P.-G.-B.: „Die Beschränkung der letztwilligen Verfügungen mit Rücksicht auf den Pflichtteil der Erben kommt für die Schenkungen unter Lebenden nicht zur Anwendung,“ und erklärt demnach in § 978 nur Schenkungen auf den Todesfall als anfechtbar. Schenkungen unter Lebenden nun, welche von einem Schenkgeber vorgenommen wurden, der hinsichtlich seiner materiellen Dispositionsbefugnis unter einer dieser Gesetzgebungen stand, vermögen für den Beschenkten Rechte zu begründen, welche von den Pflichttheilsrechten der Erben vollständig unabhängig sind. Mit dem Vollzuge der Schenkung oder nach einer gewissen Frist tritt der Gegenstand derselben definitiv und mit verbindlicher Wirkung für die Erben aus dem Vermögen des Schenkgebers und aus dem Bereich der erbrechtlichen Beziehungen desselben heraus. Auf derartige Schenkungen findet, sofern sie vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vorgenommen oder unanfechtbar geworden sind, Art. 27 desselben keine Anwendung. Sie bedürfen einer neuen Normierung durch eine neue Gesetzgebung nicht mehr; es sind definitiv abgeschlossene Rechtsverhältnisse; in der Anwendung des Art. 27 l. c. auf sie würde eine Rückwirkung des Gesetzes liegen, welche sich in Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung nur rechtfertigen ließe, wenn andere zwingende aus dem Inhalt oder Zwecke des Gesetzes entnommene Gründe dafür sprechen würden. Derartige Gründe sind jedoch nicht vorhanden. Der Zweck der einschlägigen Vorschriften wird durch die Beurteilung dieser Schenkungen nach dem Rechte ihres Zustandekommens nicht beeinträchtigt; der Nachlaß wird nicht mehreren Gesetzgebungen unterstellt, sondern es kann nur das vom Erblasser definitiv Verschenkte nicht mehr zurückgefordert werden und

die Pflichttheilsbestimmungen des die Erbschaft beherrschenden Rechtes finden darauf keine Anwendung.

5. Für die im vorstehenden getroffene Entscheidung spricht auch die Parallele mit der Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Verkürzung der Gläubiger. Dort wie hier folgt die Anfechtbarkeit nicht aus einem dem Rechtsgeschäfte selbst anhaftenden rechtlichen Mangel, wie z. B. bei Zwang, Irrthum, Betrug; vielmehr kollidirt das Recht eines Dritten mit dem durch das Rechtsgeschäft begründeten Rechte; dort wie hier ist die Entstehung des Anspruches abhängig von dem Eintritt eines spätern Ereignisses, hier dem Tode des Schenkgebers, dort dem Eintritte des Konkurses oder der Insolvenz des Schuldners; dort wie hier werden die Rechtsverhältnisse, welche sich an dieses Ereignis knüpfen, nach dem Rechte beurteilt, das im Zeitpunkte des Eintritts dieses Ereignisses gilt. Und nun ist die Frage, inwieweit ein neues Anfechtungsgesetz Anwendung findet auf Rechtshandlungen, die vor seinem Inkrafttreten vorgenommen wurden, in Art. 331 Bundesgef. betr. Schuldbetr. u. Konkurs dahin entschieden, daß dies dann der Fall sein solle, wenn die Anfechtbarkeit nach dem frühern, kantonalen, Rechte zulässig war, und es auch nach dem neuen Gesetze ist. Diesem Bundesgesetze liegt also der Gedanke zu Grunde, Rechtshandlungen, die zur Zeit ihres Abschlusses rechtmäßig waren, nicht rückwirkend zu anfechtbaren zu stampeln (vgl. Weber u. Brüstlein, Comment. z. Schuldbetr. u. Konk.-Ges., Art. 331, Anm. 1). In ganz gleicher Weise ist diese Frage entschieden in § 9 des Einföhrungsgesetzes zur deutschen Konkursordnung (vgl. dazu die Motive), sowie in § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses, vom 21. Juli 1879, und in § 52 des österreichischen Gesetzes vom 16. März 1884. Die oben entwickelte Lösung der Frage betreffend Anwendbarkeit eines neuen Pflichtteilgesetzes steht also auch in Übereinstimmung mit positiven Bestimmungen über ein analoges Rechtsgebilde, insbesondere mit einer Vorschrift des Bundesgesetzgebers selbst.

6. Was nun die in Frage stehenden Schenkungen anbelangt, so gehören dieselben unter die definitiven, der Anfechtung wegen Pflichtteilsverletzung nicht unterliegenden. § 565 des Luzernischen

C.-G.-B. bestimmt allerdings: „Durch Schenkungsverträge soll niemand über mehr verfügen, als er durch letzte Willensverordnung zu verfügen berechtigt ist“; und § 566 fügt betreffend die Reduktion bei: Schenkverträge, durch welche ein Schenker über mehr verfüge, als er zu verfügen berechtigt sei, können nur insoweit rechtlich geltend gemacht werden, als der Betrag der Schenkung seine Befugnis nicht übersteige; es wird jedoch hier weiter bestimmt: „bereits vollzogene Schenkungen aber dürfen dessungeachtet nicht zurückgefordert werden, können jedoch dem Beschenkten, wenn er ein Erbe des Schenkers ist, bei der Teilung insoweit auf seinen Erbteil angerechnet werden, als der Schenker dabei seine Befugnis überschritten hat.“ Der luzernische Gesetzgeber hat also, soweit es vollzogene Schenkungen betrifft, und solche liegen in casu unbestritten in Frage, nicht nur die weiteren Folgerungen aus dem Grundsatz in § 565 nicht gezogen, sondern er hat das Gegenteil davon gethan und hat diese Schenkungen jeder Anfechtung entrückt. Die hier statuierte Anrechnungspflicht macht die Schenkungen nicht zu anfechtbaren. Anfechtbarkeit und Anrechnungspflicht gehen von durchaus verschiedenen Gesichtspunkten aus. Die Anrechnung stellt die Schenkungen selbst nicht in Frage, sondern sucht, wenn der Beschenkte ein Erbe des Schenkers ist, die Ausgleichung unter den Miterben in anderer Weise unter Aufrechterhaltung der Schenkungen zu bewirken. Im Kommentar von Schnell, dem Redaktor des bern. Zivilgesetzbuches, zu Satz. 726, der § 566 des luzernischen C.-G.-B. wörtlich entnommen ist, werden die Motive dieser singulären Vorschrift folgendermaßen angegeben: „Das dingliche Recht auf bereits übergebene Geschenke darf aber in keinem Falle aufgehoben werden, weil der Beschenkte die Pflichtwidrigkeit der Schenkung nicht gekannt hat, und der Verkehr ungemein erschwert würde.“ Die in der vorstehenden Erwägung niedergelegte Auffassung des betreffenden Passus des luzernischen Rechts stimmt übrigens mit der konstanten Gerichtspraxis der luzernischen und bernischen Gerichte überein.

7. Nach dem in Erwägung 4 ausgeführten darf daher Art. 27 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter auf diese Schenkungen nicht

zur Anwendung gebracht werden. Auf Grund dieser Ansicht und der angeführten luzernischen Gesetzesbestimmungen haben die Nidwaldner Gerichte die Klage abgewiesen, freilich mit dem der Klarstellung bedürftigen Nachsatz: „Alles nach Maßgabe des § 566 luz. C.-G.-B.“, über dessen Sinn sich die Parteien streiten. Obgleich es nicht Sache des Bundesgerichtes ist, sich über die Bedeutung dieses Nachsatzes auszusprechen, mag doch bemerkt werden: Die Auffassung der Rekurrenten, es sei damit die Klage teilweise gutgeheißen, kann nicht als richtig angesehen werden. Die Klage ging nur auf Herausgabe des Geschenkten und im Nachlasse Vermissten, eventuell auf Ersatz des Wertes, und auch nicht eventuell auf Anrechnung des Pflichtteils. Der Sinn des fraglichen Passus ist also offenbar der, die Klage sei abgewiesen, weil § 566 des luz. C.-G.-B. eine Anfechtung oder Rückforderung vollzogener Schenkungen nicht kenne, dagegen werde den Rekurrenten der Anrechnungsanspruch vorbehalten.

8. Eventuell behaupten die Rekurrenten, es liege eine falsche Anwendung des Konkordates betreffend die Testierfähigkeit zc. vor, indem dasselbe von Schenkungen nicht spreche. Wie jedoch die drei bei den Akten liegenden Gutachten übereinstimmend ausführen, ist die Frage, inwieweit Schenkungen unter Lebenden wegen Pflichtteilsverletzung angefochten werden können, eine erbrechtliche; das Konkordat kommt daher zur Anwendung; nach diesem aber ist maßgebend das Recht des Heimatortes des Erblassers. Übrigens könnte das Urteil auch dann, wenn das Konkordat zu Unrecht angewendet worden wäre, nicht aufgehoben werden. Denn alsdann ist zu sagen, daß es den Nidwaldner Gerichten freistand, in Anwendung des Nidwaldner Rechts das luzernische Recht zur Beurteilung des Falles heranzuziehen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.